

ERKLÄRUNG ÜBER DAS NICHTVORHANDENSEIN VON UNVEREINBARKEITSGRÜNDEN

(im Sinne des Art. 20 des GvD Nr. 39/2013 „*Bestimmungen über die Nichterteilbarkeit und Unvereinbarkeit von Aufträgen bei den öffentlichen Verwaltungen und bei den der öffentlichen Kontrolle unterliegenden privaten Körperschaften gemäß Art. 1 Abs. 49 und 50 des Gesetzes vom 6. November 2012, Nr. 190*“ und des DPReg.Nr. 9/2022)

Der Unterfertigte Hartmann Reichhalter

ERKLÄRT UNTER EIGENER VERANTWORTUNG

in Bezug auf den Auftrag als **Mitglied des Verwaltungsrats der Brennerautobahn AG** in Anwendung der Bestimmungen betreffend die Eigenbescheinigungen und die Eigenerklärungen laut Art. 46 und 47 des DPR Nr. 445/2000 und im Bewusstsein der strafrechtlichen Folgen laut Art. 76 des genannten DPR im Falle der Urkundenfälschung bzw. unwahrer Erklärungen sowie der Zivil- und Verwaltungsstrafen laut Art. 17, 19 und 20 des GvD Nr. 39/2013,

dass sie/er über die **Unvereinbarkeitsgründe** laut GvD Nr. 39/2013 informiert ist und dass zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Erklärung KEINER dieser Umstände auf sie/ihn zutrifft, und insbesondere, dass er (*entsprechendes Kästchen bitte ankreuzen*):

keine selbständige berufliche Tätigkeit ausübt, die von der Autonomen Region Trentino-Südtirol geregelt, finanziert oder wie auch immer vergütet wird [Art. 9 Abs. 2 des GvD Nr. 39/2013]

(nur für den mit Vollmachten des Verwaltungsrates der Brennerautobahn AG ausgestatteten Präsidenten bzw. Geschäftsführer)

keine Aufträge in Spitzenpositionen in der Verwaltung¹ bei der Autonomen Region Trentino-Südtirol oder Aufträge als Verwalter einer öffentlichen Körperschaft in der Region innehalt [Art. 11 Abs. 2 Buchst. c) des GvD Nr. 39/2013]

(nur für den mit Vollmachten des Verwaltungsrates der Brennerautobahn AG ausgestatteten Präsidenten bzw. Geschäftsführer)

keine Aufträge in Spitzenpositionen in der Verwaltung¹ bei einer Provinz, einer Gemeinde mit mehr als 15.000 Einwohnern oder einer Form zwischengemeindlichen Zusammenschlusses mit der gleichen Einwohnerzahl in der Autonomen Region Trentino-Südtirol sowie keine Aufträge als Verwalter einer öffentlichen Körperschaft auf Landes- oder Gemeindeebene innehalt [Art. 11 Abs. 3 des GvD Nr. 39/2013]

keine internen oder externen Führungsaufträge in den öffentlichen Verwaltungen, in den öffentlichen Körperschaften und in den öffentlich kontrollierten Körperschaften des privaten Rechts auf regionaler Ebene innehalt [Art. 12 Abs. 3 des GvD Nr. 39/2013]

(nur für den mit Vollmachten des Verwaltungsrates der Brennerautobahn AG ausgestatteten Präsidenten bzw. Geschäftsführer)

Anmerkung 1: Im Sinne des Art. 1 Abs. 2 Buchst. i) des GvD Nr. 39/2013 gelten als „**Aufträge in Spitzenpositionen in der Verwaltung**“ die Aufträge in höchsten leitenden Positionen, z. B. als Generalsekretär, Ressort- bzw. Abteilungsleiter, Generaldirektor oder gleichgestellte Positionen in den öffentlichen Verwaltungen und in den öffentlich kontrollierten Körperschaften des privaten Rechts, die Personen erteilt werden, welche der auftragserteilenden Verwaltung oder Körperschaft angehören oder extern sind, und nicht die ausschließliche Ausübung der Verwaltungsbefugnisse mit sich bringen.

- keine internen oder externen Führungsaufträge in den öffentlichen Verwaltungen, in den öffentlichen Körperschaften und in den öffentlich kontrollierten Körperschaften des privaten Rechts auf Landes- oder Gemeindeebene innehat [Art. 12 Abs. 4 des GvD Nr. 39/2013]
(nur für den mit Vollmachten des Verwaltungsrates der Brennerautobahn AG ausgestatteten Präsidenten bzw. Geschäftsführer)
- nicht das Amt des Präsidenten des Ministerrates oder das Amt eines Ministers, Vizeministers, Unterstaatssekretärs oder außerordentlichen Regierungskommissärs laut Art. 11 des Gesetzes vom 23. August 1988, Nr. 400, oder eines Parlamentsabgeordneten innehat [Art. 13 Abs. 1 des GvD Nr. 39/2013]
(nur für den mit Vollmachten des Verwaltungsrates der Brennerautobahn AG ausgestatteten Präsidenten bzw. Geschäftsführer)
- nicht Mitglied der Regionalregierung oder des Regionalrates der Autonomen Region Trentino-Südtirol oder Mitglied der Landesregierung oder des Landtags der Autonomen Provinz Bozen bzw. der Autonomen Provinz Trient oder des Ausschusses oder des Rates einer Gemeinde mit mehr als 15.000 Einwohnern oder einer Form zwischengemeindlichen Zusammenschlusses mit der gleichen Einwohnerzahl in der Autonomen Region Trentino-Südtirol ist [Art. 13 Abs. 2 Buchst a) und b) des GvD Nr. 39/2013]
- kein weiteres Amt als Präsident bzw. Geschäftsführer einer Körperschaft des privaten Rechts innehat, die von der Autonomen Region Trentino-Südtirol, von der Autonomen Provinz Bozen oder von der Autonomen Provinz Trient oder von einer Gemeinde mit mehr als 15.000 Einwohnern oder von einer Form zwischengemeindlichen Zusammenschlusses mit der gleichen Einwohnerzahl in der Autonomen Region Trentino-Südtirol kontrolliert ist [Art. 13 Abs. 2 Buchst c) und b) des GvD Nr. 39/2013]
- oder*
- eines der in den vorstehenden Absätzen genannten Ämter bzw. einen der in den vorstehenden Absätzen genannten Aufträge innehat und dass demzufolge einer der folgenden Unvereinbarkeitsgründe vorliegt:
-
-
-
-

Die/Der Unterfertigte verpflichtet sich während der Laufzeit des Auftrags, innerhalb **1. März** eines jeden Jahres eine unterzeichnete Erklärung über das Nichtvorhandensein der oben genannten Unvereinbarkeitsgründe an das Generalsekretariat – Amt für allgemeine Angelegenheiten der Autonomen Region Trentino-Südtirol (affgen@pec.regionetaa.it) zu übermitteln.

Zwecks Überprüfung der obigen Erklärungen werden gemäß den in den Richtlinien der Antikorruptionsbehörde betreffend die Feststellung der Nichtteilbarkeit und Unvereinbarkeit von Aufträgen laut Beschluss vom 3. August 2016, Nr. 833 enthaltenen Anweisungen nur die Eigenerklärungen angenommen, in denen alle wahrgenommenen Aufträge (jeglicher Art) aufgelistet sind. Aus diesem Grund werden nachstehend sämtliche eventuellen weiteren durchgeführten Aufträge angeführt:

Präsident der Brennerautobahn AG

Die/Der Unterfertigte verpflichtet sich ferner, eventuelle Änderungen betreffend diese Erklärung, d.h. das Auftreten von Unvereinbarkeitsgründen, innerhalb 15 Tagen ab dem Tag der erfolgten Kenntnisnahme an das Generalsekretariat – Amt für allgemeine Angelegenheiten der Autonomen Region Trentino-Südtirol (affgen@pec.regionetaa.it) schriftlich mitzuteilen.

Datenverarbeitung

Im Sinne des Art.13 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 ist die/der Unterfertigte darüber informiert, dass die Bereitstellung der in dieser Erklärung enthaltenen personenbezogenen Daten obligatorisch ist, dass die Erklärung beim Generalsekretariat – Amt für allgemeine Angelegenheiten, Via Gazzoletti 2 – Trient in Zusammenhang mit der Ernennung in Gesellschaftsorgane aufbewahrt wird, dass die Datenverarbeitung sowohl auf Papier als auch unter Verwendung elektronischer Verfahren erfolgen wird und dass der/dem Unterfertigten die Rechte laut Art. 8 der oben genannten Verordnung zustehen.

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die Autonome Region Trentino-Südtirol, Datenschutzbeauftragter ist der Gemeindenverband der Provinz Trient mit Sitz in Trient (E-Mail-Adresse: servizioRPD@comunitrentini.it, consorzio@pec.comunitrentini.it, sito internet www.comunitrentini.it.)

Trent, am 8.7.2022
(Ort und Datum)

*Anlagen:
Fotokopie eines gültigen Erkennungsausweises*